

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Jörg Bode, Dr. Stefan Birkner, Christian Grascha und Björn Försterling (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Finanzministeriums

Nachfragen zu den Ausführungen der Landesregierung bezüglich der Verschwiegenheits- und Informationspflichten bei Aufsichtsratsstätigkeiten von Mitgliedern der Landesregierung gegenüber der Legislative

Anfrage der Abgeordneten Jörg Bode, Dr. Stefan Birkner, Christian Grascha und Björn Försterling (FDP), eingegangen am 21.02.2020 - Drs. 18/5930
an die Staatskanzlei übersandt am 26.02.2020

Antwort des Niedersächsischen Finanzministeriums vom 23.03.2020

Vorbemerkung der Abgeordneten

In der Drucksache 18/5783 macht die Landesregierung Ausführungen bezüglich der Verschwiegenheitspflichten von Aufsichtsratsmitgliedern mit Bezug auf § 116 AktG. In den Vorbemerkungen führt die Landesregierung dazu Folgendes aus: „Für Aufsichtsratsmitglieder gilt gemäß § 116 Satz 1 AktG die in § 93 Abs.1 Satz 3 AktG geregelte Verschwiegenheitspflicht der Vorstandsmitglieder sinngemäß. Danach haben Aufsichtsratsmitglieder über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren. Aufsichtsratsmitglieder sind insbesondere zur Verschwiegenheit über vertrauliche Berichte und Beratungen verpflichtet (§ 116 Satz 2 AktG). Die Verschwiegenheitspflicht besteht gegenüber jedermann außerhalb des Aufsichtsrats, d. h. auch gegenüber Aktionären. Diese gesetzliche Regelung gilt auch für die von der Landesregierung entsandten Aufsichtsratsmitglieder“ (Drucksache 18/5783, Seite 2). Bei vier von 20 Fragen schränkt die Landesregierung ihre Antwort mit Verweis auf die Verschwiegenheitspflicht ein. Die Landesregierung äußert sich in ihrer Antwort nicht zu den Möglichkeiten nach §§ 394 und 395 AktG.

Vorbemerkung der Landesregierung

Nach Artikel 24 Abs. 1 NV hat die Landesregierung Anfragen von Mitgliedern des Landtages nach bestem Wissen unverzüglich und vollständig zu beantworten. Nach Artikel 24 Abs. 3 NV braucht die Landesregierung dem Verlangen u. a. nicht zu entsprechen, soweit durch die Beantwortung schutzwürdige Interessen Dritter verletzt werden. Bei der Beantwortung der Kleinen Anfrage in der Drucksache 18/5783 hatte die Landesregierung die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Salzgitter AG, an der das Land Niedersachsen eine Minderheitsbeteiligung hält, und damit die schutzwürdigen Interessen eines Dritten i. S. d. Artikel 24 Abs. 3 NV zu beachten. Diesem Schutz dienen die §§ 116 Satz 1, 93 Abs. 1 Satz 3 AktG ebenso wie sie der Sicherstellung der Funktionsfähigkeit des Aufsichtsrats als Organ der Aktiengesellschaft dienen.

Darüber hinaus handelt es sich bei §§ 116 Satz 1, 93 Abs. 1 Satz 3 AktG um eine Regelung, die gegenüber dem in Artikel 24 Abs. 1 NV normierten Fragerecht den Vorrang des Bundesrechts nach Artikel 31 GG genießt.

Der aktienrechtlichen Pflicht zur Verschwiegenheit unterliegen u. a. vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse. Die Aufsichtsratsmitglieder sind insbesondere zur Verschwiegenheit über erhaltene vertrauliche Berichte und vertrauliche

Beratungen nach § 116 Satz 2 AktG verpflichtet. Rechtsfolgen einer Verletzung der Verschwiegenheitspflicht sind neben der persönlichen Haftung und der Möglichkeit einer Abberufung insbesondere strafrechtliche Sanktionen nach § 404 AktG.

Vor diesem Hintergrund konnte die Landesregierung zum Schutz des Betriebs- und Geschäftsgeheimnisses als Teil der unternehmerischen Wettbewerbsfreiheit der Salzgitter AG einige Fragen bezogen auf die Aufsichtstätigkeit des Ministers im Rahmen der Beantwortung der Kleinen Anfrage in der Drucksache 18/5783 nur eingeschränkt beantworten.

1. Weshalb geht die Landesregierung in der Drucksache 18/5783 nur auf den § 116 AktG und nicht auf die §§ 394, 395 AktG ein?

Die Regelungen in §§ 394, 395 AktG begründen in diesem Zusammenhang schon allein deshalb keine Ausnahme von der Verschwiegenheitspflicht nach §§ 116, 93 Abs. 1 Satz 3 AktG, weil im Rahmen der Beantwortung Kleiner Anfragen die in § 395 AktG vorausgesetzte Wahrung der Vertraulichkeit nicht gewährleistet werden kann.

Daher ist die Landesregierung auf die Regelungen in §§ 394, 395 AktG im Rahmen der Beantwortung der Kleinen Anfrage nach Artikel 24 Abs. 1 NV, § 46 GO LT nicht eingegangen.

2. Wie beurteilt die Landesregierung die §§ 394, 395 AktG bezüglich der legislativen Auskunftsansprüche nach Artikel 24 NV zur Ausübung der parlamentarischen Kontrolle nach Artikel 7 NV?

Die Regelungen in §§ 394, 395 AktG begründen keine Ausnahme von der Verschwiegenheitspflicht der Aufsichtsratsmitglieder nach §§ 116 Satz 1 und 116 Satz 2 i. V. m. § 93 Abs. 1 Satz 3 AktG bei der Beantwortung von Kleinen Anfragen des Niedersächsischen Landtags gemäß Artikel 24 NV. Zur Begründung wird auf die Beantwortung der Frage 1 verwiesen.

Die Ausübung der parlamentarischen Kontrolle nach Artikel 7 NV in Bezug auf die Beteiligungsverwaltung des Landes Niedersachsen ist nach Auffassung der Landesregierung durch die Unterrichtung des zuständigen Fachausschusses durch die Landesregierung in vertraulicher Sitzung des Landtages nach §§ 93 Abs. 4, 95 Abs. 3 oder Abs. 5 GO LT gewährleistet. Die sich aus §§ 394, 395 AktG ergebenden Beschränkungen bezüglich des Unterrichtungsgegenstandes bleiben dabei unberührt.

3. Gibt es nach § 394 AktG eine Berichtspflicht der entsandten Vertreter der Landesregierung in eine Aktiengesellschaft (Aufsichtsratsmitglied), und falls ja, wie gestaltet sich diese?

§ 394 Satz 1 AktG selbst statuiert keine Berichtspflicht der entsandten Vertreter, sondern setzt eine bestehende Berichtspflicht voraus.

Es besteht eine amtsbezogene Verpflichtung der vom Land Niedersachsen in Aufsichtsräte von Aktiengesellschaften entsandten Vertreter, gegenüber dem beteiligungsführenden Ressort zu berichten. Die Berichtspflicht umfasst insbesondere die Weitergabe von Informationen über geplante Sitzungen (Zeitpunkt, wesentliche Inhalte, Tagesordnung), die Abfassung eines zeitnahen Berichts über Sitzungsergebnisse und über wesentliche unternehmerische Vorgänge und Veränderungen in der Gesellschaft und die Unterrichtung der Beteiligungsverwaltung im Finanzministerium bei Vorliegen von Hinderungsgründen oder Interessenkollisionen. Nähere Einzelheiten zum Umfang der Berichtspflicht finden sich in den Beteiligungshinweisen des Landes Niedersachsen auf S. 14. Die Beteiligungshinweise des Landes Niedersachsen sind im Internet unter dem Link <https://www.mf.niedersachsen.de/startseite/themen/beteiligungen/beteiligungen-des-landes-niedersachsen-an-unternehmen-1631.html> abrufbar.

4. **Wie kann die politische bzw. parlamentarische Kontrolle bezüglich der Amtsführung der jeweiligen Aufsichtsratsmitglieder der Landesregierung bei den privatwirtschaftlichen Beteiligungen des Landes gewährleistet werden, wenn sich die Landesregierung ausschließlich auf die Verschwiegenheitspflicht nach § 116 AktG beruft?**

Es wird auf die Beantwortung der Frage 2 verwiesen.

5. **Sind Landesbeteiligungen an privaten Unternehmen, bei denen Mitglieder der Landesregierung Aufsichtsratsstätigkeiten übernehmen, generell der parlamentarischen Kontrolle entzogen?**

Es wird auf die Beantwortung der Frage 2 verwiesen.

6. **Ist die Wahrnehmung einer Aufsichtsratsstätigkeit in einem privaten Unternehmen durch ein Mitglied der Landesregierung Bestandteil der jeweiligen Amtsführung?**

Nimmt ein Mitglied der Niedersächsischen Landesregierung ein Aufsichtsratsmandat auf Veranlassung des Landes wahr, erfolgt die Wahrnehmung im Zusammenhang mit dem Hauptamt. Nähere Einzelheiten finden sich in den Beteiligungshinweisen des Landes Niedersachsen (Fundort: Vgl. die Beantwortung der Frage 3) ab S. 10. Die Pflicht zur Verschwiegenheit nach §§ 116 Satz 1 und 116 Satz 2 i. V. m. § 93 Abs. 1 Satz 3 AktG bleibt hiervon unberührt.

7. **In welcher Form kann das Parlament seiner Kontrollpflicht wirksam nachkommen, wenn Informationsrechte mit Verweis auf § 116 AktG eingeschränkt werden?**

Es wird auf die Beantwortung der Frage 2 verwiesen.

8. **Mit welcher Begründung unterliegt die Antwort zu Frage 1 in der Drucksache 18/5783 der Verschwiegenheitspflicht nach 116 AktG und nicht dem § 394 AktG?**

Es wird auf die Beantwortung der Frage 1 und die Vorbemerkung verwiesen.

9. **Mit Bezug auf die §§ 394, 395 AktG: Welche Auskunftsansprüche hat die Legislative bezüglich der Landesbeteiligungen an privaten Unternehmen gegenüber der Landesregierung?**

Die Vorschriften der §§ 394, 395 AktG regeln die Befreiung von Aufsichtsratsmitgliedern von der aktienrechtlichen Verschwiegenheitspflicht, sofern die Voraussetzungen der Normen erfüllt sind. Sie begründen jedoch keinen unmittelbaren Auskunftsanspruch des Niedersächsischen Landtages gegenüber Aufsichtsratsmitgliedern der Landesregierung, sie setzen im Gegenteil eine konkrete Berichtspflicht voraus.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen in der Antwort zu den Fragen 1 und 2 verwiesen.

10. **Wie beurteilt die Landesregierung die Auffassung, dass die Legislative direkter Empfänger von Berichten nach § 394 Satz 1 AktG sein kann, sofern die Verschwiegenheitspflicht nach § 395 AktG erfüllt wird?**

11. **Kann sich die Landesregierung eine Informationsweitergabe nach § 394 Satz 1 AktG vorstellen, wenn die Vertraulichkeit nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Landtages hergestellt ist und gewahrt bleibt (bitte mit Begründung)?**

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 10 und 11 zusammen beantwortet.

Eine Informationsweitergabe nach § 394 Satz 1 AktG ist nach sorgfältiger Prüfung des Einzelfalls an den zuständigen Ausschuss des Landtages im Rahmen einer vertraulichen Sitzung möglich, wenn auch die weiteren Voraussetzungen der §§ 394, 395 AktG gegeben sind. Insoweit wird auf die Geschäftsordnung des Landtages in §§ 93, 94 und 95 GO LT verwiesen. Die Möglichkeit der Beschränkung des Auskunftsrechts nach Artikel 24 Abs. 3 NV bleibt hiervon unberührt.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu Frage 1 verwiesen.

12. Wäre die Landesregierung bereit / in der Lage, in nicht öffentlicher bzw. vertraulicher Sitzung, z. B. im Ausschuss für Haushalt und Finanzen, Informationen im Rahmen der Berichtspflicht nach § 394 Satz 1 AktG weiterzugeben (bitte mit Begründung)?

Ja, unter den in der Beantwortung der Fragen 10 und 11 genannten Voraussetzungen.

13. Inwieweit teilt die Landesregierung die Auffassung, dass die §§ 116, 394, 395 AktG nicht das „Ob“ einer Informationsweitergabe an parlamentarische Gremien regeln, sondern vielmehr das „Wie“?

Sowohl das „Ob“ als auch das „Wie“ der Informationsweitergabe richten sich nach §§ 116, 394, 395 AktG sowie nach Artikel 24 NV i. V. m. der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages.

14. Mit Bezug auf die Antwort zu Frage 10 in der Drucksache 18/5783: Wie sinnvoll ist die Aufsichtsratsstätigkeit des Wirtschaftsministers in Aktiengesellschaften, wenn er zeitgleich oberster Dienstherr der Landeskartellbehörde ist?

Die Aufsichtsratsstätigkeit des Wirtschaftsministers in Aktiengesellschaften mit Landesbeteiligung ist im Landesinteresse geboten und damit sinnvoll.

Sofern im konkreten Fall ein Interessenskonflikt bestehen sollte, wäre das Aufsichtsratsmitglied aufgrund seiner organschaftlichen Treuebindung zur Offenlegung des Interessenkonflikts gegenüber dem Aufsichtsrat bzw. gegenüber dem Aufsichtsratsvorsitzenden verpflichtet. Die Lösung des Interessenkonfliktes erfolgt dann in der Regel durch einen Stimmrechts- und Beratungsausschluss des dem Interessenkonflikt unterliegenden Aufsichtsratsmitglieds für den entsprechenden Tagesordnungspunkt. Dies ergibt sich auch aus den Beteiligungshinweise des Landes Niedersachsen (Fundort: Vgl. Antwort auf Frage 3) ab S. 16.

Dieses Verfahren bietet sich auch zur Lösung möglicher Interessenkonflikte des Wirtschaftsministers in seiner Eigenschaft als oberster Dienstherr der Niedersächsischen Landeskartellbehörde an, sofern er im Rahmen seiner Aufsichtsratsstätigkeit mit Sachverhalten in Berührung kommen könnte, die mögliche Kartellverstöße gegen das Unternehmen betreffen und die in die Zuständigkeit der Landeskartellbehörde Niedersachsen fallen. Auf diese Weise wird ein Widerspruch zwischen den Aufsichtsratsmandaten des Niedersächsischen Wirtschaftsministers und seiner Eigenschaft als Dienstherr der Niedersächsischen Landeskartellbehörde vermieden. Im Übrigen gilt auch in diesem Zusammenhang nach § 116 Satz 1 AktG für Aufsichtsratsmitglieder die in § 93 Abs.1 Satz 3 AktG geregelte Verschwiegenheitspflicht über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft.

15. Erkennt die Landesregierung in der Verbindung Dienstherr der Landeskartellbehörde und zeitgleich Aufsichtsratsmitglied in Aktiengesellschaften eine Konfliktsituation (bitte mit Begründung)?

Eine generelle Konfliktsituation besteht nicht. Sofern im Einzelfall ein Interessenkonflikt vorliegen sollte, kann dieser wie in der Antwort zu Frage 14 beschrieben aufgelöst werden.

(Verteilt am 07.04.2020)